

**Beschluss über die Vergabe eines Verpflichtungskredits für den vorgezogenen gütlichen Erwerb der zur Realisierung der Prioritären Massnahme Sitten benötigten Immobilien auf Gebiet der Gemeinden Sitten, Nendaz, Conthey, Vétroz und Ardon**

Entwurf des Staatsrates 24.06.2020	Entwurf der Kommission BV
<p><b>Beschluss über die Vergabe eines Verpflichtungskredits für den vorgezogenen gütlichen Erwerb der zur Realisierung der Prioritären Massnahme Sitten benötigten Immobilien auf Gebiet der Gemeinden Sitten, Nendaz, Conthey, Vétroz und Ardon</b></p>	
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Wallis</i></p> <p>eingesehen Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 3 der Kantonsverfassung;  eingesehen das Gesetz über den Wasserbau vom 15. März 2007 und dessen Verordnung vom 5. Dezember 2007;  eingesehen den Genehmigungsentscheid des Staatsrats vom 2. März 2016 zum Generellen Rhoneprojekt (GP-R3);  eingesehen die Tatsache, dass dem Abschnitt Sitten im genehmigten GP-R3 aufgrund erhöhter wirtschaftlicher Risiken im Überschwemmungsfall höchste Priorität zukommt;  eingesehen die Tatsache, dass das Aufgedossier für die Prioritäre Massnahme Sitten noch in Arbeit und das Projekt noch nicht rechtsgültig ist;  eingesehen die Tatsache, dass die Finanzierung durch den Bund erst erfolgen wird, wenn die Prioritäre Massnahme Sitten öffentlich aufgelegt und rechtsgültig sein wird;  eingesehen den Staatsratsentscheid vom 3. Oktober 2018, in welchem die Strategie für den gütlichen Landerwerb für den Hochwasserschutz an der Rhone gutgeheissen wird;  eingesehen die Artikel 16 ff. des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;  auf Antrag des Staatsrates,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
<p><b>I.</b></p>	
<p><b>Art. 1</b></p>	

Entwurf des Staatsrates 24.06.2020	Entwurf der Kommission BV
<p><sup>1</sup> Der Staatsrat wird zum vorgezogenen gütlichen Erwerb von Grundstücken und Gebäuden ermächtigt, die für die im Rahmen der 3. Rhonekorrektur zu realisierende und im öffentlichen Interesse liegende Prioritäre Massnahme Sitten benötigt werden und die sich im Bereich des Projekts oder der landwirtschaftlichen Begleitmassnahmen befinden.</p>	
<p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kosten dieser Erwerbe werden auf 50'000'000 Franken veranschlagt. Der erwartete Anteil an Bundesbeiträgen beträgt maximal 65,7 Prozent der anerkannten Käufe. Gestützt auf das am 1. Mai 2019 in Kraft getretene Gesetz über die Finanzierung der 3. Rhonekorrektur (GFinR3) wird eine Beteiligung der Gemeinden in Höhe von 2 Prozent miteingerechnet. Eine Beteiligung der Bahngesellschaften wird allerdings aufgrund einer noch hängigen Beschwerde vorsichtshalber nicht miteingerechnet. Die Restkosten zulasten des Kantons werden auf 32,3 Prozent der 50'000'000 Franken geschätzt, also auf einen Betrag von 16'150'000 Franken.</p> <p><sup>2</sup> Diese Kostenanteile entsprechen dem heutigen Stand der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung. Der definitive Subventionssatz des Bundes wird in einem diesbezüglichen Bundesbeschluss festgesetzt werden.</p>	
<p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1</sup> Die Zahlungen erfolgen gemäss dem Voranschreiten des Grundstückerwerbs.</p> <p><sup>2</sup> Die Erwerbe dürfen nur getätigt werden, wenn sie als Ausgaben im Investitionsprogramm des Staatsrates aufgeführt sind.</p>	
<p><b>II.</b></p>	
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
<p><b>III.</b></p>	
<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
<p><b>IV.</b></p>	

<b>Entwurf des Staatsrates 24.06.2020</b>	<b>Entwurf der Kommission BV</b>
Dieser Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.	
Sitten, den  Der Präsident des Grossen Rates: Olivier Turin Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann	